



**Bericht
über die Durchführung
des Gleichbehandlungsprogramms
der Stadtwerke Gotha NETZ GmbH (SWG N)**

Berichtsjahr 2019

Präambel

Mit diesem Bericht kommt die Stadtwerke Gotha NETZ GmbH ihrer Verpflichtung aus § 8 Abs. 5 Satz 3 EnWG nach. Er bezieht sich sowohl auf das Strom- als auch auf das Gasnetz.

Der Bericht befasst sich mit der Durchführung des Gleichbehandlungsprogramms der Stadtwerke Gotha NETZ GmbH zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts.

Der Berichtszeitraum umfasst das Geschäftsjahr 2019. Der Bericht wird vorgelegt von [REDACTED] dem Gleichbehandlungsbeauftragten der Stadtwerke Gotha NETZ GmbH (Pfullendorfer Str. 83, 99867 Gotha), und ist auf der Internetseite des Unternehmens (www.stadtwerke-gotha-netz.de) veröffentlicht.

Teil A:

Selbstbeschreibung der Stadtwerke Gotha NETZ GmbH

Das Gleichbehandlungsprogramm gilt für die Stadtwerke Gotha NETZ GmbH (SWGNG).

Zum 01.01.2018 wurde das Netzbetriebspersonal und das Anlagevermögen durch die Stadtwerke Gotha NETZ GmbH von der Stadtwerke Gotha GmbH übernommen. Die Stadtwerke Gotha NETZ GmbH verfügt als sogenannter „großer Netzbetreiber“ somit auch über die erforderliche personelle Ausstattung für die unabhängige Ausübung des Netzbetriebs.

Die wesentlichen Netzbetreiberaufgaben werden von der Stadtwerke Gotha NETZ GmbH als Netzbetreiber selbst durch eigenes qualifiziertes Personal mit langjähriger Erfahrung im Netzgeschäft wahrgenommen. Dies umfasst insbesondere die Aufgabenbereiche Netzplanung, Netzbau, Netzbetrieb, Netzführung, Netzservice, Messwesen, Netzwirtschaft, operative Durchführung des Vertragsmanagements Netznutzung, Regulierungsmanagement sowie Netzentgeltkalkulation.

Die Stadtwerke Gotha NETZ GmbH ist unverändert und ausschließlich Betreiber des Stromnetzes (Netzebenen 5 bis 7) und des Gasnetzes (Hoch-, Mittel- und Niederdruck).

Die Personen, die mit Netzbetreiberfunktionen betraut sind, gehören gem. EnWG § 8 (2) alle der Stadtwerke Gotha NETZ GmbH an.

Die Stadtwerke Gotha NETZ GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Stadtwerke Gotha GmbH.

Als Anlage erhalten Sie das zum 31.12.2019 gültige Organigramm der Stadtwerke Gotha GmbH. (**Anlage 1**)

Zum 01.10.2015 wurden im Rahmen der Umstellung des Abrechnungssystems auf das 2-Mandantensystem im Bereich der Stadtwerke Gotha GmbH/Stadtwerke Gotha NETZ GmbH organisatorischen Veränderungen vorgenommen.

Der Bereich Netzwirtschaft übernimmt nachfolgende Aufgaben:

- Kundenwechselprozesse
- Netza abrechnungen
- Geräteverwaltung

Das Forderungsmanagement wurde 2019 für Netzforderungen übernommen.

Alle netzrelevanten Aufgaben werden somit in der Netzgesellschaft wahrgenommen.

Die Prozessanalyse mit der [REDACTED] wurde im Jahr 2019 fortgeführt. Diese bilden die Grundlage für die weiteren Prozessbeschreibungen im kaufmännischen und technischen Bereich für die neue Netzgesellschaft und die Stellenbeschreibungen.

Die im Organigramm des Gleichbehandlungsprogramm 2019 dargestellte organisatorische Aufbauorganisation der Stadtwerke Gotha NETZ GmbH bildet die Grundlage für die im Gleichbehandlungsprogramm festgelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes. Änderungen in der

Aufbauorganisation im Hinblick auf die Entflechtungsanforderungen sind in der Stadtwerke Gotha NETZ GmbH im Jahr 2019 nicht nötig geworden. (Anlage 2 Organigramm)

Im Berichtszeitraum waren bei der Stadtwerke Gotha NETZ GmbH 45 Mitarbeiter*innen und 7 Auszubildende beschäftigt.

Teil B:

Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

1 Gleichbehandlungsprogramm

Das Gleichbehandlungsprogramm der Stadtwerke Gotha NETZ GmbH vom 2018 enthält Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Der vorliegende Bericht stellt die Umsetzung dieser Maßnahmen dar.

1.1 Gleichbehandlungsbeauftragter

Gleichbehandlungsbeauftragter der Stadtwerke Gotha NETZ GmbH ist unverändert [REDACTED] Bereichsleiter Netzwirtschaft.

Die Mitarbeiter*innen der Stadtwerke Gotha NETZ GmbH haben innerhalb der Geschäftszeiten sowie über Telefon und per E-Mail: [REDACTED]@stadtwerke-gotha-netz.de die uneingeschränkte Möglichkeit, den Gleichbehandlungsbeauftragten zu allen Fragen des diskriminierungsfreien Netzbetriebs zu konsultieren.

1.2 Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat - wie bereits in der Vergangenheit - uneingeschränkt Zugang zur Unternehmensleitung, an deren Sitzungen er 14tägig regelmäßig teilnimmt.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte steht zu Fragen der Gleichbehandlung mit der Geschäftsleitung in regelmäßigem Austausch. Im Rahmen von Geschäftsführersitzungen und Besprechungen aller Führungskräfte hat er über seine Arbeit als Gleichbehandlungsbeauftragter berichtet.

Darüber hinaus nutzt er die Zusammenkünfte des oberen Führungskreises, um aktuelle, die Gleichbehandlung betreffende Informationen weiterzugeben. Er achtet auch darauf, dass bereits bei der Aufstellung der Tagesordnung bei innerbetrieblichen Zusammenkünften aller Führungskräfte die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes eingehalten werden und unbundling-relevante Informationen nicht an Unberechtigte gelangen. Dieses Recht ist im Gleichbehandlungsprogramm fixiert.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird bei unbundling-relevanten Entscheidungen eingebunden und wirkt bei der Erstellung von betreffenden Entscheidungsvorlagen mit.

Die von der Bundesnetzagentur vorgelegte „Gemeinsame Richtlinie der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zur Umsetzung der informatischen Entflechtung nach § 9 EnWG“ wurde der Geschäftsführung bekannt gemacht. Die darin niedergelegten Anforderungen bildeten die Grundlage für den unter Punkt 2.2 beschriebenen Fragenkatalog zur Prüfung unbundling-relevanter Prozesse.

In den Prozess „Bildung einer großen Netzgesellschaft“ wurde der Gleichbehandlungsbeauftragte aktiv miteinbezogen.

1.3 Beratungsfunktion des Gleichbehandlungsbeauftragten

Zur Sicherstellung der internen Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den Mitarbeiter*innen sind in dem allen Mitarbeiter*innen zugänglichen Gleichbehandlungsprogramm die Kontaktdaten des Gleichbehandlungsbeauftragten (Postanschrift, Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse) aufgeführt.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte steht allen Mitarbeiter*innen als Ansprechpartner für alle Fragen im Zusammenhang mit der Gleichbehandlungspflicht zur Verfügung. Die Kontinuität in der Person des Gleichbehandlungsbeauftragten trägt dazu bei, dass auch Fragen vertrauensvoll direkt an ihn herangetragen werden.

Die an den Gleichbehandlungsbeauftragten gerichteten Fragen standen zu einem großen Teil im Zusammenhang mit dem korrekten Verhalten der Mitarbeiter*innen des technischen Bereiches als auch mit Kundenbeschwerden im Netzbereich.

Einen Schwerpunkt dabei bilden Fragen zum Umgang mit Anforderungen von Händlern und Kunden zu Kundenlastprofilen, technischen Anschlussdaten und Zählerwechsel auf moderne Messeinrichtungen. Insgesamt ist eine hohe Sensibilität sowohl bei den Führungskräften als auch bei den Mitarbeiter*innen für alle unbundling-relevanten Fragestellungen vorhanden. Diese ist Ergebnis der Schulungsveranstaltungen zum Gleichbehandlungsprogramm und vieler Gespräche, die seit Inkrafttreten des Energiewirtschaftsgesetzes im Hause geführt werden.

Im Rahmen von Überprüfungen konnten keine Verstöße gegen das EnWG oder das Gleichbehandlungsprogramm festgestellt werden. Besonders positiv war festzustellen, dass die Mitarbeiter*innen der Stadtwerke Gotha NETZ GmbH sensibel auf wichtige Formalien, wie den Einsatz von ordnungsgemäßen Geschäftspapieren in der Kundenkommunikation, achteten und mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten kleinere Unstimmigkeiten umgehend beseitigten.

Im Jahr 2019 neu hinzugekommene Mitarbeiter*innen und Auszubildende wurden durch die verantwortlichen Bereichsleiter in hausinternen Schulungen mit der oben genannten betrieblichen Regelung vertraut gemacht.

Im Rahmen der Prozessbeschreibungen zu den 2-Mandantenmodellen wurden alle Mitarbeiter*innen in den Bereichen Netzwirtschaft umfangreich geschult und auf sensible Prozesse hingewiesen.

2 Umsetzungen des Gleichbehandlungsprogramms

2.1 Organisatorische, prozessuale und technische Maßnahmen

Nachfolgend sind organisatorische, prozessuale und technische Maßnahmen und Abläufe von besonderer Relevanz für die Diskriminierungsfreiheit des Netzbetriebs dargestellt.

2.2 Prozesserfassung und -analyse

Die Bundesnetzagentur hatte in mehreren Informationsveranstaltungen und in der „Gemeinsame Richtlinie des Bundes und der Länder zur Umsetzung der informatorischen Entflechtung nach § 9 EnWG“ deutlich gemacht, dass Geschäftsprozesse mit Bedeutung für die Wahrung der Vertraulichkeit von Informationen nach § 9 EnWG schriftlich oder graphisch dokumentiert werden sollten. In der genannten Richtlinie sind Prozesse mit besonderem Diskriminierungspotenzial genannt.

Entsprechend dieser Anforderungen erfolgt die systematische Erfassung und Dokumentation aller von der BNetzA in der „Gemeinsame Richtlinie des Bundes und der Länder zur Umsetzung der informatorischen Entflechtung nach § 9 EnWG“ benannten diskriminierungsrelevanten Geschäftsprozesse.

Im Rahmen der 2-Mandantenumsetzungen wurden alle Prozesse der Marktkommunikation überarbeitet und schriftlich im Rahmen eines Ablaufprozesses festgelegt.

Im Rahmen der Prozessklassifizierung lagen die Schwerpunkte 2019 auf der Digitalisierung der Hausanschlussbearbeitung und der Dokumenten-Archivierung. Diese Prozesse konnten 2019 nicht vollständig abgeschlossen werden.

Das Hausanschlussportal für Kunden und Installateure soll im IV. Quartal 2020 in Betrieb genommen werden.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wurde in die Erarbeitung aktiv mit einbezogen.

2.2.1 Umsetzung der Änderungen Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Am 04.08.2011 sind die Änderungen des EnWG in Kraft getreten. Die Änderungen waren sofort gültig, allerdings wurden für einige Anforderungen Übergangsfristen (§118) festgelegt.

2.2.2 Veränderungen im Kommunikationsverhalten und in der Markenpolitik des Netzbetreibers

Ein weiteres Ziel des Internet-Relaunchs bestand in der Einführung kundenfreundlicher digitaler Prozesse.

Besonders hervorzuheben ist das einzuführende Hausanschlussportal. Mit dieser Lösung soll es dem Netzanschlussneukunden ermöglicht werden, den Prozess von der Interessenbekundung bis zur Verfolgung des Baufortschritts bei der Erstellung

eines Netzanschlusses digital zu verfolgen und jeweils auf aktuellem Informationsstand zu sein. (siehe Punkt 2.2)

2.2.3 Messstellenbetrieb (Messwesen)

Aktuell wurden bei der Stadtwerke Gotha NETZ GmbH [REDACTED] Messstellenbetreiberverträge abgeschlossen.

Die Stadtwerke Gotha NETZ GmbH übernimmt die Pflichten eines grundzuständigen Messstellenbetriebs nach § 4 Abs. 2 MStBG.

Im Jahr 2019 wurden ca. 1500 moderne Messeinrichtungen eingebaut. Alle betroffenen Anschlussnutzungskunden wurden fristgerecht über den Einbau der modernen Messeinrichtungen informiert. (siehe **Anlage 3**)

Sämtliche Informationen zu modernen Messeinrichtungen sind auf der Internetseite der Stadtwerke Gotha NETZ GmbH veröffentlicht.

Die Prozesse gegenüber den Lieferanten – einschließlich der Stadtwerke Gotha GmbH - werden nach Anlage 2 zum BNetzA-Beschluss BK6-16-200 „Wechselprozesse im Messwesen“ durchgeführt. Für jeden Einbau wird ein zählpunktscharfer Anfrageprozess gestartet.

Intelligente Messsysteme wurden durch Mitarbeiter*innen der Stadtwerke Gotha NETZ GmbH im Rahmen von Tests verbaut. Es erfolgten bereits Abstimmungsprozesse zur Schnittstelle mit den beteiligten Partnern (Gateway-Administrator, Software-Hersteller). Ein Rollout dieser Geräte ist aufgrund der fehlenden Marktverfügbarkeit noch nicht gestartet.

Im Rahmen eines Kooperationsprojektes mit anderen Stadtwerken/Netzbetreibern wird die zukünftige SW-Getway-Administration aufgebaut.

Zur buchhalterischen Entflechtung wurde eine separate Kostenstelle für den grundzuständigen Messstellenbetrieb gebildet, auf der alle Einzelkosten direkt erfasst und die Gemeinkosten verrechnet werden. Die Verrechnungsschlüssel der Gemeinkosten werden im Zuge der Erstellung der Unbundling-Bilanzen erarbeitet.

2.2.4 Anschluss und Einspeisemanagement von EEG-Anlagen

Die Anzahl von EEG-Einspeisungen ist im Berichtszeitraum leicht angestiegen. Es konnten bisher alle Netzanschlussbegehren von EEG-Anlagenbetreibern im Gebiet der Stadtwerke Gotha NETZ GmbH diskriminierungsfrei erfüllt und es mussten keine Leistungsreduzierungen vorgenommen werden.

2.2.5. IT-Sicherheit

Das Information Security Management System (ISMS) der Stadtwerke Gotha NETZ GmbH wurde im Jahr 2017 implementiert. Die Erstzertifizierung durch den TÜV Thüringen erfolgte im Januar 2018. Diese und die jährlichen Überwachungsaudits (Januar 2019, Januar 2020) erfolgten auf Grundlage des IT-Sicherheitskatalogs und der Normen ISO 27001/ 27002/ 27019. Es gab keine kritischen Abweichungen, sodass die Zertifizierung und Bestätigungen regulär erfolgt sind.

Die Zertifizierung nach der neu erschienenen ISO 27001 ist für den Januar 2021 geplant.

Für die Unbundling-Konformität ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur insbesondere ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, dass nicht nur technisch, sondern prozessual umgesetzt ist. Diese beinhalten insbesondere den Entzug von Berechtigungen beim Wechsel oder Ausscheiden von Mitarbeiter*innen. Die Berechtigungen von Mitarbeiter*innen, die ihren Arbeitsplatz gewechselt haben, sind zeitnah angepasst worden.

Im Rahmen der 2-Mandanten-Umstellung wurde das Berechtigungskonzept neu erstellt und an die Aufgabenverteilung angepasst.

Ein weiterer Schwerpunkt war die Überprüfung von nachgelagerten Software-Auswertungsprogrammen auf Unbundling-Konformität, welche auf das Stammdatensystem zugreifen können. Unregelmäßigkeiten wurden dabei nicht festgestellt bzw. wurden entsprechend den aktuellen Bedürfnissen angepasst.

Für die Umsetzung wurde durch die Beratungsgesellschaft [REDACTED] eine umfassende Dokumentation erstellt und nach Erfordernissen ergänzt. Die Berechtigungslisten werden von den Bereichsleitern regelmäßig auf Aktualität überprüft. Durch den Gleichbehandlungsbeauftragten werden die Listen stichprobenartig geprüft.

2.2.6 Konzessionsmanagement

Die Vergabe von Konzessionen spielt bei der Stadtwerke Gotha NETZ GmbH im Berichtsjahr keine Rolle.

2.2.7 Marktraumumstellung

Im Netzgebiet der Stadtwerke Gotha NETZ GmbH spielt die Umstellung des heutigen Marktraumes für L-Gas auf H-Gas keine Rolle. Es wird ausschließlich H-Gas genutzt, sodass keine Umstellaktivitäten notwendig sind.

2.2.8 Prozess Netzentgeltkalkulation und -veröffentlichung

Geprüft wurden die Abläufe zur Berechnung der Netzentgelte sowie deren Weitergabe und Veröffentlichung. Dabei wurden keine diskriminierenden Vorgänge festgestellt. Nach Fertigstellung der Berechnung werden die Netzentgelte diskriminierungsfrei und für jeden Vertrieb fristgemäß zur selben Zeit zugänglich im Internet eingestellt.

Alle beteiligten Mitarbeiter*innen sind unterwiesen, dass noch nicht im Internet veröffentlichte Netzentgelte wirtschaftlich vorteilhafte Informationen darstellen, die vor ihrer Veröffentlichung nicht an unbefugte Personen weitergegeben werden dürfen. Dies gilt gleichermaßen für die auf Basis einer festgesetzten Erlösobergrenze errechneten Preise. Der gesetzeskonforme, diskriminierungsfreie Umgang mit diesen Daten ist sichergestellt.

Die Prozesse haben keinerlei Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen vor der Veröffentlichung der Preisblätter an die wettbewerblich assoziierten Bereiche des verbundenen Unternehmens gelangen.

3 Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen

Im Berichtszeitraum wurden weitere Kontrollen zur Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms durchgeführt. Dabei wurden entsprechend dem gesetzlichen Auftrag in § 7a Abs. 5 EnWG die Abteilungen und Mitarbeiter*innen überwacht, die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs vertraut sind. Alle Mitarbeiter*innen wurden im Rahmen von Informationsveranstaltungen zum Thema Unbundling sensibilisiert. Wo geringfügige Unsicherheiten im Umgang mit dem Gleichbehandlungsprogramm bestanden, wurde eine entsprechende Unterweisung bzw. Schulung der Mitarbeiter*innen durchgeführt.

Bei Neueinstellungen ist die Verpflichtungserklärung gemäß Gleichbehandlungsprogramm 2018 abzuschließen.

4 Sanktionen

Ein Verstoß der Mitarbeiter*innen gegen ihre unter Ziffer 2 dieses Gleichbehandlungsprogramms festgelegten Pflichten stellt eine Verletzung ihrer arbeitsvertraglichen Verpflichtungen dar. Sie kann arbeitsrechtliche Konsequenzen seitens der Stadtwerke Gotha NETZ GmbH nach sich ziehen.

Ein durch dieses Gleichbehandlungsprogramm gefordertes oder gerechtfertigtes Verhalten darf nicht zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen und sich für den betroffenen Mitarbeiter*innen nicht negativ auswirken.

Sanktionen mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen wurden im Berichtszeitraum nicht verhängt.

Gotha, im März 2020



Gleichbehandlungsbeauftragter

Anlagen

- Anlage 1 Organigramm SWG
- Anlage 2 Organigramm SWGN
- Anlage 3 Info moderne Messeinrichtungen